



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 45 (S. 230-237)**
Titel **Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei**
Ordnungsnummer
Datum 11.12.1974

[S. 230] A. Funktionszulage

§ 1. Wird einem Korpsangehörigen, der mindestens den Grad eines Korporals bekleidet, eine Aufgabe zugeteilt, für die im Stellenwertstufenplan des Beförderungsreglementes ein höherer Dienstgrad als Wachtmeister vorgesehen ist, kann ihm eine Funktionszulage ausgerichtet werden, sofern die Beförderung in den betreffenden Dienstgrad nicht möglich ist. Der Anspruch auf eine Funktionszulage besteht auch während der im Beförderungsreglement vorgesehenen Einarbeitungszeit. Die Funktionszulage hat Besoldungscharakter. Grundsatz

Bei Stellvertretungen oder Aushilfen kann vom dritten Monat der Aufgabenübernahme an eine Funktionszulage ausgerichtet werden. Die Frist beginnt bei jeder Stellvertretung oder Aushilfe neu zu laufen.

Bei Stellvertretungen, die bereits bei der Stellenbewertung berücksichtigt wurden, entsteht kein Anspruch auf eine Funktionszulage.

§ 2. Die Funktionszulage beträgt 75 % des Besoldungsunterschiedes zwischen den Maximalbesoldungen des bekleideten und des nächsthöheren Dienstgrades. Berechnung

§ 3. Die Funktionszulage wird bis zur Beförderung in den im Stellenwertstufenplan vorgesehenen Dienstgrad oder bis zur Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ausgerichtet. Dauer

§ 4. Zuständig für die Zusprechung einer Funktionszulage ist die Direktion der Polizei, bei Stellvertretungen oder Aushilfen das Polizeikommando. Zuständigkeit

§ 5. Die Funktionszulage wird monatlich ausbezahlt. Ferienabwesenheit unterbricht die Bezugsberechtigung nicht. Auszahlung, Unterbrüche
// [S. 231]

Bei Dienstaussetzung wegen Krankheit, Unfalls oder Militärdienstes richten sich allfällige Kürzungen nach solchen der Besoldung.

§ 6. Die Funktionszulage, mit Ausnahme derjenigen für Stellvertretung und Aushilfe, ist Bestandteil der versicherten Besoldung. Versicherung

B. Dienstzulage

§ 7. Die Korpsangehörigen und Aspiranten erhalten als teilweise pauschalen Ersatz ihrer dienstlichen Auslagen sowie anstelle einer Nacht- und Sonntagsdienstvergütung und als Entschädigung für besondere Beanspruchung eine Dienstzulage.

Grundsatz

Als besondere Beanspruchung gelten Arbeitsplatzeinflüsse wie erhöhte Gefahren, Schmutz, Geruch, die in der Stellenbewertung nicht berücksichtigt werden.

Mit der Dienstzulage werden keine Überzeitleistungen abgegolten.

§ 8. Die Dienstzulage beträgt je nach Tätigkeit monatlich a) Fr. 480, b) Fr. 420, c) Fr. 350, d) Fr. 290, e) Fr. 210, f) Fr. 120.

Ansätze

Die Direktion der Polizei überprüft jährlich die Ansätze und beantragt dem Regierungsrat nötigenfalls deren Änderung.

§ 9. Die Einstufung in eine Zulagengruppe erfolgt auf Antrag des Polizeikommandos durch die Direktion der Polizei im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen. Die Zusprechung einer Dienstzulage an die Aspiranten für den Einsatz im praktischen Dienst erfolgt durch das Polizeikommando.

Einstufung

§ 10. Die Bezüger einer Dienstzulage haben bei Transporten im Kantonsgebiet, beim Einsatz nach Dienstplänen und bei Kommandierungen mit Verpflegung auf Kosten des Staates keinen Anspruch auf Ersatz der Barauslagen gemäss den §§ 50–57 der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung. // [S. 232]

Ersatz der Barauslagen bei Dienstreisen im Kantonsgebiet

Bei andern Dienstreisen im Kantonsgebiet werden die Barauslagen ersetzt, soweit sie im Kalendermonat Fr. 35.– übersteigen.

§ 11. Die Dienstzulage wird monatlich ausbezahlt. Ferienabwesenheit unterbricht die Bezugsberechtigung nicht. Bei Dienstaussetzung wegen Krankheit, Unfalls oder Militärdienstes wird die Zulage bis zu einer Dauer von je 30 Tagen im Kalenderjahr ausgerichtet.

Auszahlung, Unterbrüche

§ 12. Das Polizeikommando weist den Bezüger einer Dienstzulage einer niedrigeren Zulagengruppe zu, wenn die Voraussetzungen für die höhere Zulage nicht mehr gegeben sind.

Kürzung

Bei zeitlich beschränkter Zuweisung eines andern Arbeitsplatzes mit einer niedrigeren Dienstzulage wird die bisherige, höhere Zulage noch für zwei Monate ungekürzt ausgerichtet, sofern nachher der angestammte Arbeitsplatz wieder eingenommen wird.

C. Entschädigung an Halter von Motorfahrzeugen

§ 13. Die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für Dienstfahrten bedarf einer Bewilligung durch die Direktion der Polizei. Die Bewilligungen werden erteilt

Benützung privater Motorfahrzeuge

a) für die Landstationierten auf Stationsdauer;



b) für die übrigen Korpsangehörigen auf Amtsdauer.

Die im Jahr höchstens zu entschädigende Kilometerzahl ist in der Bewilligung aufzuführen.

§ 14. Korpsangehörigen, die ein eigenes Motorfahrzeug halten und dieses jederzeit für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, wird folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:

Pauschal-
entschädigung

	Fr.
für einen Personenwagen	300.–
für ein Motorrad	50.–
für ein Kleinmotorrad // [S. 233]	22.50

§ 15. Landstationierte und ihnen durch Beschluss des Regierungsrates gleichgestellte Korpsangehörige, denen die Benützung ihres eigenen Motorfahrzeuges für Dienstfahrten bewilligt wurde, erhalten folgenden jährlichen Beitrag an die Prämie der Haftpflicht- und Motorradunfallversicherung:

Versicherungs-
prämien

	Fr.
für einen Personenwagen	200.–
für ein Kleinmotorrad	30.–
für ein Motorrad bis 125 ccm Zylinderinhalt ohne Sozius	40.–
mit Sozius	75.–
für ein Motorrad über 125 ccm Zylinderinhalt ohne Sozius	95.–
mit Sozius	150.–

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 aufgeführten Entschädigungen werden anteilmässig gekürzt, wenn sich die Bewilligung nicht auf das ganze Jahr erstreckte.

Kürzung und
Wegfall der
Entschädigungen

Werden die Kontrollschilder während der Bewilligungsdauer hinterlegt, entfallen die Entschädigungen für das betreffende Kalenderjahr.

§ 17. Bei Erhöhung der Verkehrsabgaben oder Versicherungsprämien können die Ansätze gemäss den §§ 14 und 15 durch die Direktion der Polizei im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen angepasst werden.

Erhöhung der
Ansätze

D. Verbilligte Generalabonnemente der Städtischen Verkehrsbetriebe

§ 18. Die in den Städten Zürich und Winterthur eingesetzten Korpsangehörigen mit Aussendienst sind zum Bezug eines verbilligten Generalabonnementes der Städtischen Verkehrsbetriebe berechtigt. Der Beitrag der Korpsangehörigen richtet sich nach dem in den Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung

Bezugs-
berechtigung,
Beitrag

festgelegten Ansatz.

§ 19. Die Beschaffung und Abgabe der Generalabonnemente erfolgt durch das Polizeikommando. // [S. 234]

Abgabe

E. Entschädigung für Polizeidiensthunde

§ 20. Bezugsberechtigt sind Korpsangehörige, die im Einverständnis mit dem Polizeikommando einen tauglichen eigenen Diensthund halten.

Grundsatz

§ 21. An die Anschaffungskosten des Diensthundes wird ein Beitrag im Ausmass der Hälfte des Kaufpreises geleistet.

Anschaffungskosten

§ 22. Dem Halter eines Diensthundes wird ein Betrag von Fr. 5.– im Tag ausgerichtet.

Unterhaltskosten

§ 23. Die Entschädigung wird jährlich ausbezahlt. Während der Ferien und bei Dienstaussetzung wegen Krankheit, Unfalls oder Militärdienstes wird sie weiterhin ausgerichtet.

Auszahlung

§ 24. Der Halter des Diensthundes, für welchen er eine Entschädigung bezieht, ist verpflichtet, an den vom Polizeikommando angeordneten Übungen und Prüfungen teilzunehmen. Überdies hat er den Diensthund für sämtliche Polizeieinsätze zur Verfügung zu stellen.

Dienstverpflichtung

F. Diensttelefon

§ 25. Korpsangehörigen, denen vom Polizeikommando ein Diensttelefonanschluss vorgeschrieben wird, werden vergütet:

Bezugsberechtigung, Ansatz

a) die Abonnementsgebühren für eine Tischstation;

b) die Gesprächsgebühren für ausgehende Dienstgespräche, soweit sie nicht einer pendenten Untersuchung belastet werden können;

c) die nötigen Installationskosten.

Vorbehalten bleiben die Ausführungsbestimmungen des Polizeikommandos.

§ 26. Der Inhaber des Diensttelefons hat ein Verzeichnis der Dienstgespräche zu führen, die entschädigt werden können. Soweit möglich, sind die Dienstgespräche der betreffenden Untersuchung zu belasten.

Dienstgespräche

§ 27. Das Polizeikommando regelt die Übernahme der Installationskosten und die Auszahlung der Entschädigungen. // [S. 235]

Auszahlung

G. Überzeit

§ 28. Bei kommandierten ausserordentlichen Einsätzen werden Überzeit-, Nacht- und Sonntagsdienstleistungen der dienstfreien Korpsangehörigen unter Einschluss der Offiziere unabhängig von der Dienstzulage nach den Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung abgegolten. Bei Aufgeboten während der durch

Abgeltung von Überzeit

Dienstplan angeordneten Bereitschaft am Wohnort (Pikettdienst) besteht der Anspruch auf Überzeitvergütung nur, wenn der Einsatz zusammen mit dienstfreien Korpsangehörigen erfolgt.

Kommandierte ausserordentliche Einsätze sind länger dauernde einmalige oder sich wiederholende Einsätze zur Erfüllung kriminal-, sicherheits- oder verkehrspolizeilicher Aufgaben, die mit den im Dienst oder nach Dienstplan am Wohnort in Bereitschaft stehenden Korpsangehörigen nicht erfüllt werden können und daher vorbereitete oder alarmmässige Aufgebote einer grösseren Zahl dienstfreier Korpsangehöriger erfordern. Sie werden vom Kommandanten oder von einem zur Auslösung von Alarmen ermächtigten Offizier angeordnet. Die Direktion der Polizei kann nähere Vorschriften erlassen.

Die ausserhalb der kommandierten ausserordentlichen Einsätze anfallende Überzeitarbeit wird pauschal durch höchstens 12 Ruhetage pro Jahr abgegolten. Die Direktion der Polizei bestimmt die Zahl der den Korpsangehörigen zustehenden Ruhetage nach Massgabe der in jeder Organisationsstelle im Jahresdurchschnitt erforderlichen Überzeitleistungen.

Die Regelungen für den Ausgleich bzw. die Entschädigung von Überzeit werden durch Verfügung der Direktion der Polizei im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen festgesetzt.

H. Allgemeine Bestimmungen

§ 29. Soweit dieses Reglement die Zuständigkeit nicht ausdrücklich anders regelt, setzt das Polizeikommando für alle Zulagen und Entschädigungen die Bezugs- und damit die Auszahlungsberechtigung schriftlich fest. Zuständigkeit

Besondere Fälle, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, regelt die Direktion der Polizei. // [S. 236]

§ 30. Die Zulagen und Entschädigungen sind bei der Beamtenversicherung nur soweit versichert, als dies im vorliegenden Reglement ausdrücklich vorgesehen ist. Versicherung

§ 31. Folgende Entschädigungen können zusätzlich bezogen werden: Weitere Entschädigungen

Entschädigungen auf Grund der Beamtenverordnung, der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung oder anderer Reglemente des Regierungsrates, soweit nicht in diesem Reglement eine abweichende Regelung getroffen wurde;

Uniform- und Umzugsentschädigungen nach Anordnung der Direktion der Polizei;

Entschädigung für Auslagen bei interkantonalen Polizeitransporten;

Entschädigung für die Abgabe der Fahrrad- und Motorfahrad-



Kennzeichen ;

Entschädigung für Überzeitdienste bei Beanspruchung durch private Veranstaltungen auf Grund des Reglements der Direktion der Polizei.

I. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 32. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Inkrafttreten

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 2. Dezember 1971 mit Ausnahme von Abschnitt A. Wohnungsentschädigung, unter Vorbehalt von § 33 dieses Reglementes, aufgehoben.

Gleichzeitig wird der Funktionszulagenstellenplan 1972/73 (RRB Nr. 1395 vom 22. März 1972) aufgehoben.

§ 33. Die Vorschriften über den Grundbetrag der Wohnungsentschädigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2 lit. a und b des Reglementes über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 2. Dezember 1971 sind gemäss den §§ 18 und 21 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 gegenstandslos und nicht mehr anzuwenden. // [S. 237]

Übergangsbestimmungen für die Wohnungsentschädigung

Der Grundbetrag gemäss § 21 Abs. 1 der Verordnung beträgt Fr. 5648.–.

Die Höchstbeträge der diesen Grundbetrag übersteigenden Wohnungsentschädigung werden in den folgenden Bestimmungen des Reglementes über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 2. Dezember 1971 neu festgesetzt:

- a) in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b auf Fr. 1399.–,
- b) in § 6 Abs. 1 Satz 2 auf Fr. 166.–.

Zürich, den 11. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.05.2015]